

Satzung

des Vereins für Ballspiele Driedorf 1984 e.V.

§1 Name

Aufgrund der konstituierten Sitzung vom 13. April 1984 sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tage wurde dem Verein der Name „VfB Driedorf 1984 e. V.“ gegeben. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der Nummer VR 3400 eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Driedorf, Ortsteil Driedorf.

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports und verwandter Sportarten, unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder und Jugendliche im Alter bis 14 Jahren,
- b) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- c) Mitglieder im Alter über 18 Jahren.

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ausgenommen ist hierzu die Wahl des Jugendleiters, hier steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch den Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benutzen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht einer Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
4. das Vereinseigentum und die sportlichen Übungsstätten schonend und pfleglich zu behandeln.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals zu erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn eine Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der schriftlichen Mahnung erfolgt;
- c) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
- d) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft; das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Beiträge

Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle im Rahmen der über den Landessportbund Hessen e. V. abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Für den Verlust von Sachen haftet der Verein, soweit Versicherungsschutz besteht.

§8 Stimm- und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Schriftführer

§11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem/den Beisitzer/n

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzend Mitglieder hinzuziehen, die kein Stimmrecht im Vorstand haben.

§12 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und dessen eventuelle Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Vorstand und Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer, 1. Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand entscheidet im Übrigen über Aufnahmeanträge, Beitragserlass und –ermäßigungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle anderen ihm

durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

3. Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht. Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen oder Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitgliedern dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins zufließen. Sie erhalten auch im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keine Beitragsrückzahlungen oder Erstattung von Anteilen oder Einlagen.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar zu Anfang eines Kalenderjahres statt.

2. Eine Einberufung selbst erfolgt durch den Vorstand entweder durch Inserat in der Tageszeitung (Dill Post / Herborner Tageblatt / Dill Zeitung), „Driedorfer Mitteilungsblatt“ oder schriftlich durch Einladung sämtlicher Mitglieder.

Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Woche liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt, oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund, die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes, soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf es einer Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder.

Sind diese nicht erschienen, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Jedoch können die erschienenen Mitglieder beschließen, dass eine solche erneute Mitgliederversammlung unter Verzicht auf eine Einberufungsfrist und alle Formalitäten im sofortigen Anschluss an die erste Versammlung stattfindet. In diesem Falle ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund bedarf darüber hinaus in jedem Falle einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige

Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen. Auf einstimmigen Antrag kann von geheimer Abstimmung abgesehen werden.

7. Beschlüsse werden in Niederschriften festgehalten und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

8. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins die Gemeinde Driedorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports - zu verwenden hat.

§15

Die genaue Beachtung der Satzung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes. (Siehe Eintrittserklärung).

§16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Driedorf, den 19. April 1985

unterzeichnet von Karl-Heinz Mederer, Jörg Wagner, Christiane Gabriel, Dirk Kauferstein, Christof Reichart, Manuela Gabriel, ein unbekannter Unterzeichner

Erweiterungen der Satzung des VfB Driedorf 1984 e. V.

§17 Fahrtkostenrückerstattung

1. Anträge auf Fahrtkostenerstattung können grundsätzlich von allen erwachsenen, aktiven Spielern gestellt werden, soweit sie Mitglied des VfB Driedorf sind und müssen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, der in der jeweils nächsten Vorstandssitzung darüber verhandelt. Der Entscheid über einen jeweiligen Antrag obliegt alleine dem Vorstand, der diesen jederzeit, unter Angabe von Gründen, widerrufen kann.

2. Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Fahrtstrecke 50 km (HR) vom Wohnort zur Trainingsstätte überschreitet. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zu Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren besteht nicht. Trainingsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. Die zu gewährende Fahrtkostenpauschale beträgt 0,10 €/km.

4. Es muss vom beantragenden Spieler / von der beantragenden Spielerin eine genaue Fahrtenliste geführt werden, die der jeweilige Trainer kontrolliert und abzeichnet.

Ohne Unterschrift des Verantwortlichen können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden. Diese Fahrtenliste muss dem Vorstand jeweils zur Fahrtkostenabgeltung vorgelegt werden.

5. Über jeden neuen Antrag wird im Vorstand individuell beraten und entschieden, es besteht somit kein Rechtsanspruch.

6. Die o.g. Richtlinien können jederzeit vom Vorstand neu festgesetzt werden, wenn es die finanzielle Lage oder eine andere Notwendigkeit erfordert.

7. Es obliegt alleine dem Vorstand, in begründeten Einzelfallentscheidungen von obiger Regelung abzuweichen. Dies bedarf allerdings einer ausdrücklichen Mehrheitsentscheidung.

§18 Schiedsrichterkleidung

1. Jeder Schiedsrichter, der Mitglied und eingetragener Schiedsrichter des VfB Driedorf ist, kann einen Antrag auf Übernahme der Kosten für Schiedsrichterkleidung stellen. Über einen solchen Antrag wird in der jeweiligen nächsten Vorstandsitzung beraten. Der Entscheid über einen jeweiligen Antrag obliegt alleine dem Vorstand, der diesen jederzeit, unter Angabe von Gründen, widerrufen kann.

2. Schiri-Kleidung ist jederzeit Eigentum des Vereins, muss vom Schiedsrichter so behandelt werden und nach Beendigung der Tätigkeit an den Verein zurückgegeben werden.

3. Die Anschaffungskosten für diese Kleidung darf einen Betrag von 76,50 € nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind vom Antragsteller selbst zu übernehmen.

4. Über jeden neuen Antrag wird im Vorstand individuell beraten und entschieden, es besteht somit kein Rechtsanspruch.

5. Die o.g. Richtlinien können jederzeit vom Vorstand neu festgesetzt werden, wenn es die finanzielle Lage oder eine andere Notwendigkeit erfordert.

6. Es obliegt alleine dem Vorstand, in begründeten Einzelfallentscheidungen von obiger Regelung abzuweichen. Dies bedarf allerdings einer ausdrücklichen Mehrheitsentscheidung.

§19 Erstattung der Gebühren für den Schiedsrichterlehrgang

1. Jeder Schiedsrichteranwärter, der Mitglied des VfB Driedorf ist, kann einen Antrag auf Übernahme der Kosten des Schiedsrichterlehrgangs stellen. Über einen solchen Antrag wird in der jeweiligen nächsten Vorstandsitzung beraten. Der Entscheid über einen jeweiligen Antrag obliegt alleine dem Vorstand, der diesen jederzeit, unter Angabe von Gründen, widerrufen kann.

2. Nach erfolgreichem Abschluss der Schiedsrichterprüfung muss der Antragsteller dem Verein für eine Mindestzeit von 1 Jahr als eingetragener Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Ansonsten ist die erstattete Lehrgangsgebühr sofort an den Verein zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn der Schiedsrichter in der Zeit seiner Schiri-Tätigkeit grobe Verfehlungen begeht.

3. Über jeden neuen Antrag wird im Vorstand individuell beraten und entschieden, es besteht somit kein Rechtsanspruch.

4. Die o.g. Richtlinien können jederzeit vom Vorstand neu festgesetzt werden, wenn es die finanzielle Lage oder eine andere Notwendigkeit erfordert.

5. Es obliegt alleine dem Vorstand, in begründeten Einzelfallentscheidungen von obiger Regelung abzuweichen. Dies bedarf allerdings einer ausdrücklichen Mehrheitsentscheidung.

Driedorf, 5. Mai 2000

unterzeichnet von Egbert Klaassen, Matthias Pick, Karin Klaassen, Martina Weyel, Birgit Pick, Ulrich Pfaff, Regina Pfaff, Anika Jost

Erweiterungen der Satzung des VfB Driedorf 1984 e. V.

§20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB Hessen e.V., einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied im Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechten (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§22 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnung und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Kassenprüfer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass ein turnusmäßiger Wechsel garantiert ist. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§23 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

Driedorf, 29.4.2016

unterzeichnet von Dennis Elisath, Thomas Horn, Christian Metz, Danny Dittmar, Marco Schmidt, Angela Reusch, Lena Kessler, Martina Benischke.